



**Satzung
Wahlordnung**

Version 2023



Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
1. ABSCHNITT	3
Allgemeine Bedingungen	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
2. ABSCHNITT	5
Verwaltung der Pensionskasse	5
§ 3 Organe	5
§ 4 Vorstand	5
§ 5 Aufsichtsrat	6
§ 6 Vertreterversammlung	7
3. ABSCHNITT	9
Rechnungswesen	9
§ 7 Jahresabschluss	9
§ 8 Vermögensverwaltung.....	9
§ 9 Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustausgleich und Verwendung des Überschusses	9
4. ABSCHNITT	11
Bekanntmachungen	11
§ 10.....	11
5. ABSCHNITT	12
Auflösung eines Mitgliedsinstituts	12
§ 11	12
§ 12 Auflösung und Abwicklung der Pensionskasse	12
6. ABSCHNITT	13
Schlussbestimmungen	13
§ 13.....	13
§ 14 Inkrafttreten.....	13
Wahlordnung	14



1. ABSCHNITT

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen: Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
2. Sitz der Pensionskasse ist München.
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
4. Die Pensionskasse hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Versicherungsbedingungen zu gewähren.
5. Die Pensionskasse betreibt das Erstversicherungsgeschäft in den Versicherungssparten Leben gemäß Nummer 19 und Fondsgebundene Lebensversicherung gemäß Nummer 21 der Anlage 1 zum VAG.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse können neben dem Gründungsmitglied Genossenschaftsverband Bayern e.V. und seinen Arbeitnehmern werden:
 - a) die im Genossenschaftswesen tätigen Arbeitgeber und die ihnen nahestehenden sonstigen Einrichtungen sowie
 - b) die durch ihre Arbeitgeber zur Versicherung angemeldeten und von der Kasse aufgenommenen Arbeitnehmer.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht werden
 - a) auf Antrag diejenigen Arbeitgeber, die nicht unter Nummer 1 a) fallen, wenn sie einen früheren Arbeitnehmer von Mitgliedern gemäß Nummer 1 a) beschäftigen, der eine Mitgliedschaft gemäß Nummer 1 b) hatte und diese gemäß Nummer 4 fortsetzt,
 - b) Personen, die bisher nicht Mitglied der Pensionskasse waren und im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durch interne Teilung ein Anrecht auf Versorgungsleistungen bei der Pensionskasse erwerben (versorgungsausgleichsberechtigte Personen), sowie
 - c) auf Antrag diejenigen Arbeitgeber, die eine Person gemäß Nummer 2 b) beschäftigen, die ihre Mitgliedschaft weiterführt.
3. Die Mitgliedschaft der Arbeitgeber (Mitgliedsinstitute) beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung der Arbeitnehmer bzw. der versorgungsausgleichsberechtigten Personen und erlischt mit der Auflösung bzw. mit dem Erlöschen sämtlicher Versicherungen der von einem Mitgliedsinstitut versicherten Arbeitnehmer bzw. versorgungsausgleichsberechtigten Personen.

Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer beginnt mit dem Inkrafttreten einer Versicherung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund des gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stellenden Antrages. Die Mitgliedschaft der versorgungsausgleichsberechtigten Personen beginnt mit der Rechtswirksamkeit des Urteils des Familiengerichts, durch welches ein Anrecht übertragen wird. Ab diesem Zeitpunkt ist die Satzung für die versorgungsausgleichsberechtigte Person anzuwenden.



Die Mitteilung über die Aufnahme geschieht durch Übermittlung des Mitgliedscheines in Textform, der die Mitgliedsnummer, den Zu- und Vornamen, den Geburtstag des Mitglieds sowie das Datum des Beginns der Mitgliedschaft enthält. Auf Verlangen wird der Mitgliedschein als Urkunde in Papierform übermittelt. Gleichzeitig erhält das versicherte Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und der Wahlordnung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (Zuerkennung der Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente), im Falle des Bestehens mehrerer Versicherungsverhältnisse des Mitglieds mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bei dem zuletzt noch bestehenden Versicherungsverhältnis;
- b) auf Beschluss des Vorstands, das Mitglied auszuschließen, weil es die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hat oder einen Betrieb der Genossenschaftsorganisation vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Tatsachen, die zur Ausschließung führten, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen die Kasse mit Ausnahme des Anspruchs auf Beitragsrückerstattung, der Rentenansprüche und der Ansprüche auf Hinterbliebenenrente.

4. Im Fall des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsinstitut vor Eintritt des Versicherungsfalles wird die Mitgliedschaft als Mitgliedschaft ohne Stimmrecht fortgesetzt.

Die Mitgliedschaft wird ebenfalls in eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht umgewandelt, falls die letzte Beitragszahlung mindestens ein Jahr zurückliegt. Das Stimmrecht lebt mit der nächsten Beitragszahlung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses wieder auf.

5. Für eine Anwartschaft, die das Mitglied nach Nummer 4 behält, kann ihm unter Beachtung der Höchstabfindungsgrenzen des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in begründeten Härtefällen frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden bei einem Mitgliedsunternehmen eine einmalige Abfindung gewährt werden. Von begründeten Härtefällen kann dann ausgegangen werden, wenn bei Antragstellung auf Abfindung ein nachgewiesener Fall von Arbeitslosigkeit oder anderweitiger Mittellosigkeit vorliegt. Die Möglichkeit einer Abfindung ist ausgeschlossen, sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 b, Absatz 2 EStG - Rürup - oder § 10 a bzw. XI Abschnitt EStG gefördert wurden. Mit dieser Abfindung erlischt die Mitgliedschaft.
6. Die unter Nummer 1 a) bezeichneten Mitgliedsunternehmen können die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zur Versicherung anmelden. Die gemeldeten Arbeitnehmer sind während der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses versichert zu halten. Im Einvernehmen von Mitgliedsinstitut und Arbeitnehmer können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.



2. ABSCHNITT

Verwaltung der Pensionskasse

§ 3 Organe

Organe der Kasse sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens fünf Mitgliedern, und zwar mindestens den vom Aufsichtsrat in den Vorstand berufenen hauptamtlichen Geschäftsführern.

Zusätzlich kann der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und ab drei Mitgliedern mindestens einen Stellvertreter. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu Nummer 2 Satz 1 erfolgt durch den Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit und endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis als Geschäftsführer der Kasse. Zusätzliche Vorstandsmitglieder zu Nummer 2 Satz 2 werden durch die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig soweit das Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung bzw. Aufsichtsratssitzung für den Rest seiner Amtsdauer Ersatz zu wählen bzw. zu bestellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz dies zulässt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit kommt einer Ablehnung gleich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt Beschlüsse auch außerhalb seiner ordentlichen Sitzungen (Umlaufverfahren) zu fassen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Über das Ergebnis einer mündlichen Beschlussfassung ist für die nächste Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
8. Der Vorstand hat außerdem das Recht, im Interesse der Sicherstellung der Kassenleistungen Rückversicherungen abzuschließen.



9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Kasse in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Die Zulässigkeit der Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur Einzelfall bezogenen Vertretung bei bestimmten Rechtsgeschäften bleibt davon unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
10. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem besonderen Vertreter befugt.
11. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten pro Jahr ihrer Amtszeit eine pauschale Vergütung nach der gültigen Vergütungsordnung für ehrenamtliche Organmitglieder der Pensionskasse. Die pauschale Vergütung ist beschränkt auf die in § 31 a Abs. 1 BGB genannte Höhe. Bei Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen die Reisekosten erstattet.
12. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Hierbei bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder und ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar
 - a) einem vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - b) einem vom Verband Genossenschaftlicher Geschäftsleiter in Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - c) einem Vertreter der stimmberechtigten Mitgliedsinstitute,
 - d) einem Vertreter der stimmberechtigten Versicherten.

Zusätzlich kann die Vertreterversammlung weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Die Aufsichtsräte zu Nummer 1 c), d) und zu Nummer 1 Satz 2 werden von der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig soweit das Aufsichtsratsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zu Nummer 1 a) und Nummer 1 b) kann nur erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied zu Nummer 1 c), d) und Nummer 1 Satz 2 vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtsdauer Ersatz zu wählen.



4. Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn zu der Sitzung alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen worden sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von dieser Niederschrift eine Abschrift (Kopie). Der Schriftführer ist durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt Beschlüsse auch außerhalb seiner ordentlichen Sitzungen (Umlaufverfahren) zu fassen. Das Ergebnis einer mündlichen Beschlussfassung ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu dokumentieren. Hierüber ist für die nächste Aufsichtsratssitzung ein Protokoll anzufertigen.

5. Der Aufsichtsrat hat
 - a) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu genehmigen,
 - b) die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
 - c) über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten und der Vertreterversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen,
 - d) Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden,
 - e) die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Nummer 2 Satz 1 zu bestellen und
 - f) die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Nummer 2 Satz 2 der Vertreterversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
6. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen, die nur die Fassung betreffen, berechtigt. Zu sonstigen Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen ist der Aufsichtsrat ermächtigt, wenn die Aufsichtsbehörde die Änderung vor der Genehmigung verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, dringende Änderungen der Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen; diese Änderungen sind der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen. Sie können von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit außer Kraft gesetzt werden.
7. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiligen Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.
8. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Hierbei bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder und ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 5 Nummer 4, Satz 6 und 7.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Jahr ihrer Amtszeit eine pauschale Vergütung nach der gültigen Vergütungsordnung für ehrenamtliche Organmitglieder der Pensionskasse. Die pauschale Vergütung ist beschränkt auf die in § 31 a Abs. 1 BGB genannte Höhe. Bei Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen die Reisekosten erstattet.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie wird in jedem Geschäftsjahr einmal, spätestens bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Vertreter oder der Aufsichtsrat dies verlangt.



2. Die Vertreterversammlung besteht aus höchstens 24 Mitgliedervertretern, die je zur Hälfte von den Mitgliedsinstituten und den aktiven Versicherten zu wählen sind.
3. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach Maßgabe einer von Vorstand und Aufsichtsrat zu erlassenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Wahlordnung, die als Bestandteil der Satzung gilt.
4. Die Wahlperiode beginnt mit der ersten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl und endet mit Beginn der fünften auf diese folgende ordentliche Vertreterversammlung. Wahl und Wiederwahl sind zulässig, wenn der Vertreter das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitgliedervertreter erschienen ist.
6. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen von der Vertreterversammlung bestimmten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
7. Der Vertreterversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Fällen zu:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) Wahl der Aufsichtsräte gemäß § 5 Nummer 3 und Wahl der Vorstände gemäß § 4 Nummer 2 Satz 2,
 - c) Änderung und Ergänzung der Satzung sowie der Versicherungsbedingungen,
 - d) Entgegennahme der Prüfungsberichte und Beschlussfassung gemäß § 9 der Satzung,
 - e) Auflösung der Kasse, Übertragung ihres Versicherungsbestandes und Ernennung der Liquidatoren,
 - f) andere der Vertreterversammlung vom Vorstand unterbreitete Kassenangelegenheiten, wie u.a. die Genehmigung der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu erlassenden Vergütungsverordnung für ehrenamtliche Organmitglieder der Pensionskasse,
 - g) Widerruf der Organmitgliedschaft von entsandten Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund.
8. Die Beschlussfassungen in der Vertreterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderung und Ergänzung der Satzung, über Auflösung der Kasse, über Amtsenthebung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Vertreterversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die Stimmenzähler. Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung zu unterschreiben sind.
9. Die Mitgliedervertreter erhalten pro Jahr ihrer Amtszeit eine pauschale Vergütung nach der gültigen Vergütungsordnung für ehrenamtliche Organmitglieder der Pensionskasse. Die pauschale Vergütung ist beschränkt auf die in § 31 a Abs. 1 BGB genannte Höhe. Bei Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen die Reisekosten erstattet.



3. ABSCHNITT

Rechnungswesen

§ 7 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand der Pensionskasse einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu beachten. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Pensionskasse darzustellen, er soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung der Pensionskasse eingehen.
3. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen externen Abschlussprüfer, den die Vertreterversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wählt, zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§ 8 Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Kasse ist wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzulegen.

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 129 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustausgleich und Verwendung des Überschusses

1. Zum Abschlussstichtag eines jeden Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen. Die darin ermittelten versicherungstechnischen Werte sind in den Jahresabschluss und Lagebericht zu übernehmen.
2. Es wird ein Gründungsstock gebildet. Der Gründungsstock wird von den Zeichnern unter Verzicht auf Kündigung zur Verfügung gestellt und in voller Höhe eingezahlt. Die Zeichner des Gründungsstocks sind zur Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse nicht berechtigt. Die Tilgung erfolgt nur so weit, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden. Der Gründungsstock wird in marktüblicher Höhe, entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen den Zeichnern und der Pensionskasse, verzinst.
3. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 7 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.



4. Ein sich nach Nummer 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist ausschließlich zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden. Hierauf steht den Versicherten ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Ebenso entscheidet die Vertreterversammlung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven unter Berücksichtigung der gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung und ausreichender Reserven zur Risikovorsorge aufgrund der gemeinsam von Vorstand und Verantwortlichem Aktuar erarbeiteten Vorschläge. Die Beschlüsse bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach Nummer 1 ergebender Fehlbetrag ist vorrangig aus dem Gründungsstock zu decken. Erst nach Verbrauch des Gründungsstocks ist die Verlustrücklage in Anspruch zu nehmen. Soweit der Fehlbetrag auch nicht durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage gedeckt werden kann, ist er aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken, und, soweit auch diese nicht zur Deckung des Fehlbetrages ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nummer 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse und die Herabsetzung der Leistungen wirkt sich auch auf laufende Renten aus. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.



4. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 10

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsinstitut (mit Zustimmung auch in digitaler Form). Dieses ist verpflichtet, die versicherten Mitglieder (Arbeitnehmer) hierüber in der betriebsüblichen Weise in Kenntnis zu setzen. Mitglieder ohne Arbeitgeber und Empfänger von Rentenleistungen werden unmittelbar (mit Zustimmung auch in digitaler Form) benachrichtigt.



5. ABSCHNITT

Auflösung eines Mitgliedsinstituts

§ 11

Im Falle der Auflösung eines Instituts gilt für die von der Auflösung betroffenen versicherten Mitglieder, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung von einem der fortbestehenden Institute übernommen werden, der § 2 Nummer 4 entsprechend. § 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung und Abwicklung der Pensionskasse

1. Bei Auflösung der Pensionskasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Erlöschen der Versicherungsverhältnisse unterbleibt, wenn der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages auf ein anderes als soziale Einrichtung steuerbefreites Versicherungsunternehmen übertragen wird. Der Beschluss der Übertragung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ist für alle Versicherten (Anwärter und Rentenempfänger) der Kasse in gleicher Weise bindend.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens zu Gunsten der versicherten Mitglieder und Rentenempfänger beschließt die Vertreterversammlung unter Zugrundelegung eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplans.



6. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 13

1. Liegt der Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2002, so gilt Folgendes:
Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der §§ 9, 11 und 12 der Satzung und der Artikel 4, 4 a), 6, 8, 9, 11 bis 15 der Versicherungsbedingungen haben Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, wenn nicht die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt.
Liegt der Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2001, so gilt:
Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der §§ 2, 9, 11 und 12 der Satzung und der Artikel 2 bis 4 a), 6 bis 9, 11 bis 15 der Versicherungsbedingungen sowie der Nummer 1 bis 7 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, wenn nicht die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt.
2. Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen treten mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung erhält Gültigkeit mit Wirkung vom 01.01.1970. Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 05.12.1969.

„Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung vom 17. Juli 1970 Gesch.Z.: II P – 2219 – 1/70

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

Im Auftrag
gez. Rotkies"

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.12.2023, Geschäftszeichen: GZ: VA 11-I 5002/00170#00011.“



Wahlordnung

1. Für die Wahl der Mitgliedervertreter gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Vorstandes, zwei Vertreter der Mitgliedsinstitute und zwei Vertreter der versicherten Arbeitnehmer angehören. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sowie der versicherten Arbeitnehmer werden jeweils von der Vertreterversammlung bestellt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der gleichzeitig Wahlleiter ist.
2. Der Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Vereins.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss setzt die Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter entsprechend der Anzahl der Mitgliedsinstitute und der versicherten Mitglieder für jeden Regierungsbezirk fest.
Mitgliedsinstitute, die aus keinem bayerischen Regierungsbezirk kommen, werden in der Gruppe sonstiger Regierungsbezirk zusammengefasst.
5. Der Wahlausschuss stellt getrennt nach Mitgliedsinstituten und versicherten Mitgliedern jeweils Kandidaten für die Vertreterversammlung auf und gibt diese den entsprechenden Mitgliedern bekannt. Andere Kandidaten können von den Mitgliedern innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe vorgeschlagen werden. Es dürfen für jeden Regierungsbezirk nicht mehr Kandidaten als vom Wahlausschuss vorgesehen, vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag muss von mindestens 20 Mitgliedsinstituten bzw. versicherten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Kandidaten müssen sich mit ihrer Wahl schriftlich einverstanden erklären.
6. Die Wahl wird schriftlich vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter der Mitgliedsinstitute bzw. der versicherten Arbeitnehmer zu wählen sind; jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
7. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den versicherten Mitgliedern gewählt.
8. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden jeweils den Mitgliedsinstituten bzw. den versicherten Mitgliedern zur Wahl gestellt. Aus jedem Regierungsbezirk sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
9. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes sowie Angestellte des Vereins.
10. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

„Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 14. Januar 1988, Gesch.Z. II - 2219 - 6/87“.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 08.03.2016, Geschäftszeichen: VA 12 - I 5002 - 2219 - 2015/0002.“